

Universität Leipzig

# **Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen**

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik**

Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat die Universität Leipzig am 26. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

#### **Präambel**

Diese Manteländerungssatzung trifft unter I. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und

bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Unter II. werden ergänzende Regelungen geschaffen, die sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung finden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studien- und Prüfungsordnungen Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung werden um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Studien- und der Prüfungsordnungen für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungs- und der Studienordnungen für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik vor.

### **I. Bestimmungen für den Krisenfall**

#### **1. Prüfungsordnungen**

##### **§ 2 Präsenzprüfungen**

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss des Faches dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung deren Prüfungsausschuss.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses des Faches ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.

- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen gemäß den Manteländerungssatzungen zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften, Dritter Teil: Fächer und Vierter Teil: Ergänzungsstudien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik an die Stelle der in den Prüfungsordnungen des Zweiten Teils: Bildungswissenschaften, Dritten Teils: Fächer und Vierten Teils: Ergänzungsstudien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 4 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

### **§ 3 elektronische Übermittlung**

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail-Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der zuständigen Fakultät oder Einrichtung übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung Erster Teil: Allgemeine Vorschriften für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das

Lehramt Sonderpädagogik festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.

- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

## **§ 4**

### **Anpassung von Prüfungsmodalitäten**

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass
  1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden;
  2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen unter den Voraussetzungen von § 5 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden.

## **§ 5**

### **Online-Videoprüfungen**

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studierendenausweis, Personalausweis, Führerschein, u.ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitäts-

feststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.

- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung für einen Prüfungsrücktritt.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

## **§ 6**

### **Modulabmeldungen**

Für Module, deren Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung durch die Manteländerungssatzungen zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften, Dritter Teil: Fächer und Vierter Teil: Ergänzungsstudien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

## **§ 7**

### **Bearbeitungszeiten**

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden

die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.

- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

## **§ 8**

### **Wertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist zum nächstmöglichen Zeitraum anzuberaumen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

## **2. Studienordnungen**

### **§ 9**

#### **Präsenzlehrveranstaltungen**

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und -inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

## **II. Bestimmungen für den Regelfall**

### **1. Prüfungsordnungen**

#### **§ 10**

#### **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (5) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (6) Die elektronischen Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten
- (7) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (8) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (9) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (10) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 9 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note
- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent ,  
“gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent ,  
“befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent ,  
“ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.
- (11) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (12) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 11 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und

der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.

- (13) Bei Durchführung der elektronischen Prüfung über ein von dem/der Studierenden genutzten Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.

## **§ 11**

### **Beschlüsse des Prüfungsausschusses**

- (1) Die Prüfungsausschüsse können ihre Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (2) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse der Prüfungsausschüsse im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

## **2. Studienordnungen**

### **§ 12**

#### **Mitwirkungspflichten**

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der bei Einschreibung bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 8 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer gemäß den Manteländerungssatzungen zur Flexibilisierung der Prüfungsordnungen Zweiter Teil: Bildungswissenschaften, Dritter Teil: Fächer und Vierter Teil: Ergänzungsstudien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an Grundschulen, an Oberschulen und das Lehramt Sonderpädagogik geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.
- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Senat am 26. Januar 2021 beschlossen. Das Rektorat hat am 14. Januar 2021 hierzu sein Benehmen hergestellt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 28. Januar 2021 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche hergestellt.

Leipzig, den 12. Januar 2022

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin